



Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Dauergrünland-
erhaltungsgesetzes in der Fassung des Berichtes und der Beschluss-
empfehlung des Umwelt- und Agrarausschusses vom 14.1.2019 (Drucksache
19/1161)**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes
wird wie folgt geändert:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Kurzumtriebsplantagen“ wird gestrichen.

II. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

Artikel 4 des Gesetzes zur Erhaltung von Dauergrünland
(Dauergrünlanderhaltungsgesetz - DGLG) und zur Änderung anderer Vorschriften
vom 7. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 387), geändert durch Artikel 6 des
Gesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896), wird wie folgt geändert:

Satz 3 bleibt erhalten und die Angabe „2018“ wird durch die Angabe „2022“ ersetzt.

Begründung:

Kurzumtriebsplantagen sind in der ökologischen Schutzwirkung vergleichbar mit Dauergrünland. Sie sind jedoch auch für Fasane, Rebhühner oder andere Rote-Listen-Tiere Habitat und Schutzraum. Gerade bei Vögeln zeigt sich, dass auf Kurzumtriebsplantagen mehr Arten anzutreffen sind als auf reinem Dauergrünland oder anderen landwirtschaftlich genutzten Flächen. Somit dienen diese Plantagen zusätzlich als Schutzraum bedrohter Tiere und schränken gleichzeitig den Landwirt nicht so stark in der Nutzung seines Eigentums ein.

Aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Anhörung und der vorgetragenen begründeten Kritik von Verbänden ist das Gesetz erneut zu befristen. Eine Evaluation nach vier Jahren alleine reicht nicht aus.

Volker Schnurrbusch und Fraktion